

Kreis Viersen	3
594/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
595/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
596/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
597/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
598/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....	7
599/2019 Öffentliche Zustellung Aberkennungsverfügung	8
600/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	9
601/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	10
602/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	11
603/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	12
604/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
605/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
606/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
607/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	16
608/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	17
609/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	18
610/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	19
611/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	20
612/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	21
613/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	22
614/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	23
615/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	24
616/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	25
617/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	26
618/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	27
619/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	28
620/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung	29
621/2019 2. Fischerprüfung 2019	30
Burggemeinde Brüggen.....	31
622/2019 Entzug von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Brüggen.....	31

Stadt Nettetal.....		33
623/2019	2. Änderungssatzung vom 11.09.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011	33
624/2019	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2020	35
625/2019	Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ im Stadtteil Lobberich	36
Gemeinde Niederkrüchten.....		39
626/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“	39
627/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	44
628/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“	49
Stadt Viersen.....		51
629/2019	Öffentliche Zustellung	51
630/2019	Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 10.09.2019.....	52
631/2019	Einladung Rat 24.09.2019.....	54
632/2019	Bebauungsplan Nr. 044-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -	56
Stadt Willich.....		59
633/2019	Auslegung der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungsplanes	59
634/2019	Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof -	62
Sonstige		65
635/2019	Jagdgenossenschaft Grefrath-West: Einladung zur Genossenschaftsversammlung des Jagdbezirks Grefrath-West, 16.10.2019.....	65
636/2019	Tagesordnung 12. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	66

Kreis Viersen

594/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.07.2019
Aktenzeichen 03195082102/rü
gegen**

Herrn
Krzysztof Blicharski
Ul. Dzialkowa 53/2 A
PL-59-220 LEGNICA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

595/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.08.2019 Aktenzeichen 03240810645/grä gegen

Herrn
Krisha Penn
Talring 118
47802 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

596/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.08.2019 Aktenzeichen 03240823976/ze gegen

Herrn
Emin Todic
Fickeysstr. 5
A-1110 WIEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

597/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.08.2019
Aktenzeichen 03195360463/le
gegen**

Herrn
Gregoire Prud'hon
Rue Henri Gorjus 30
F-69004 LYON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

598/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Nicole, Maria Latzel**, letzte bekannte Anschrift: **Mertensweg 18b, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.09.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

599/2019 Öffentliche Zustellung Aberkennungsverfügung

Gegen **Dimitrios Dimitropoulos**, letzte bekannte Anschrift: **C. van Maasdijkstraat 5, 3555 VM Utrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.08.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

600/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Nick Vincent**, letzte bekannte Anschrift: **Elzehoutstraat 24, 5706 XV Helmond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.07.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

601/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Krzystof Dziezanowski**, letzte bekannte Anschrift: **Wladyslawa Orkana 11, 11400 Ketrzyn**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.07.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

602/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Casper Van der Donk**, letzte bekannte Anschrift: **Heidelbloemstraat 8 a, 5482 ZA Schijndel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.07.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

603/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Mateusz Mrowka**, letzte bekannte Anschrift: **Meijel Steenoven 12, NL-5768 PK Meijel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.09.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

604/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Leonardus Alleblas, letzte bekannte Anschrift: Magnoliahove 20, 2295 RE Kwintsheul NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.04.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

605/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Niels D N Reus, letzte bekannte Anschrift: Pieter Janszoon Jongstraat 103, 1614 LC Lutjebroek, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

606/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mashal Safi, letzte bekannte Anschrift: Luxemburglaan 72, 2711 BE Zoetermeer, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 21.05.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

607/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Willem Frederik Stokman, letzte bekannte Anschrift: Klompskamp 8, 7447 XS Hel-
lendoorn, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.04.2019 ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Lan-
deszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfän-
gers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorher-
iger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

608/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Nils Adrianus Maria van Meer, letzte bekannte Anschrift: Witlastraat 40, 3962 BA Wijk bij Duurstede, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

609/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Denis, Jakub Dobski, letzte bekannte Anschrift: Junkershütte 46, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.05.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

610/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Dr. Kerstin Adolf-Wright, letzte bekannte Anschrift: Esdoornlaan 24, 6063 BE Vlodrop, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

611/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Kees Hol, letzte bekannte Anschrift: Goilberdingerstraat 28, 4101 BP Colmenborg, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.07.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

612/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Jacobus Kerstens, letzte bekannte Anschrift: Onze Lieve Vrouwestraat 30, 6035 AR Ospel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.04.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

613/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Maurice, Josef, Serge Meessen, letzte bekannte Anschrift: Grachtstraat 3, 6369 AL Simpelveld NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.05.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

614/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Özkan Polatli, letzte bekannte Anschrift: Gaesbeekstraat 61, 3081 ND Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.07.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

615/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Andy Schneider, letzte bekannte Anschrift: Populierenlaan 78, 6438 GM Oirsbeek NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

616/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Aleksander Todorovic, letzte bekannte Anschrift: Valburgdreef 1001, 1108 AW Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

617/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Jasper van den Akker, letzte bekannte Anschrift: Weesje 2, 5397 ED Lith, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.04.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

618/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Marinus van Giessen, letzte bekannte Anschrift: Hoofdstraat 51, 4265 HJ Genderen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

619/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Teunis Westeneng, letzte bekannte Anschrift: Veenak 2, 6744 VK Ederveen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.12.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

620/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Jaimy Schaefer**, letzte bekannte Anschrift: **Pontanusstraat 29, 5921 GN Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.08.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

621/2019 2. Fischerprüfung 2019

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **19. November 2019** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **22.10.2019** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 12.09.2019

Kreis Viersen

Der Landrat

als untere Fischereibehörde

gez.
Küppers

Burggemeinde Brüggen

622/2019 Entzug von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Brüggen

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten befinden sich in einem ungepflegten Zustand. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 14 Absatz 3, bzw. nach § 16 Absatz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen werden die Grabstätten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Angehörigen werden gebeten die Grabstätten innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der Würde entsprechend herzurichten.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten von der Burggemeinde Brüggen eingeebnet.

Grabstätte	Nutzungsberechtigter
R2 / 39	von Zadelhoff, Ewert
R2 / 40	Sampers, Peter
R2 / 50	Rauen, Elisabeth
R2 / 53	Shafi, Mohamed
R2 / 58	Weidemann, Hans
R2 / 62	Overmars
R2 / 73	Wiggelinghoff, Theo
R2 / 91	Mülders Ruth
R2 / 93	Fischer, Helene Klara
R2 / 101	Kühlewind, Anni
R2 / 146	Klotz, Michael
R2 / 150	Farin, Markus
R2 / 152	Kühn, Maria
R2 / 154	Gellhaus, Ingeborg
R2 / 155	Jansen, Friedel
R3 / 5	Gerritzen, Daniela
14 / 19-20	Hunfeld, Heinz
15 / 5-6	Struck, Maria
2 / 92 - 93	Rütten, Maria
E / 12-13	Wigger, Irmgard
22 / 13	Gallmeister, Lyda Maria
17 / 5	Fuchs, Willi
16 / 25	Scheunemann, Thido
16 / 12-13	Karbe, Willi
9 / 25-26	Wolf, Thomas
10 / 4-5	Lankes, Christel
10 / 28	Wolters, Mararetha
11 / 31	Schwiderek, Herbert
1 / 65-66	Henrix, Martin
10 / 64	Löffler, Elisabeth
7 / 55 - 56	Knops, Heinz Jochen
EV / 18 – 19	Linke, Helene
13 / 53 – 54	Grabowski, Bruno
5 / 27 – 28	Tyburski, Gertrud

Brüggen, den 11.09.2019

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Seidel

Stadt Nettetal

623/2019 2. Änderungssatzung vom 11.09.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 10.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder der Stiftungsleitung sind die für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Geschäftsbereichsleitung, die für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Leitung der Stadt und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses als zuständigem Ausschuss. Im Abwesenheitsfall entscheiden die übrigen Mitglieder der Stiftungsleitung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 11.09.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.09.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

624/2019 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, seit dem 11.09.2019 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-339, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal nach Beginn der Auslegung bis zum 08.11.2019 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 11.09.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Müller
Stadtkämmerer

625/2019 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtteilzentrums von Lobberich und wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück eines Lebensmitteldiscounters an der Niedieckstraße,
- im Süden und Osten durch die Karl-Reulen-Straße und
- im Westen durch die Niedieckstraße.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ tritt der Bebauungsplan Lo-250 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 10.09.2019 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

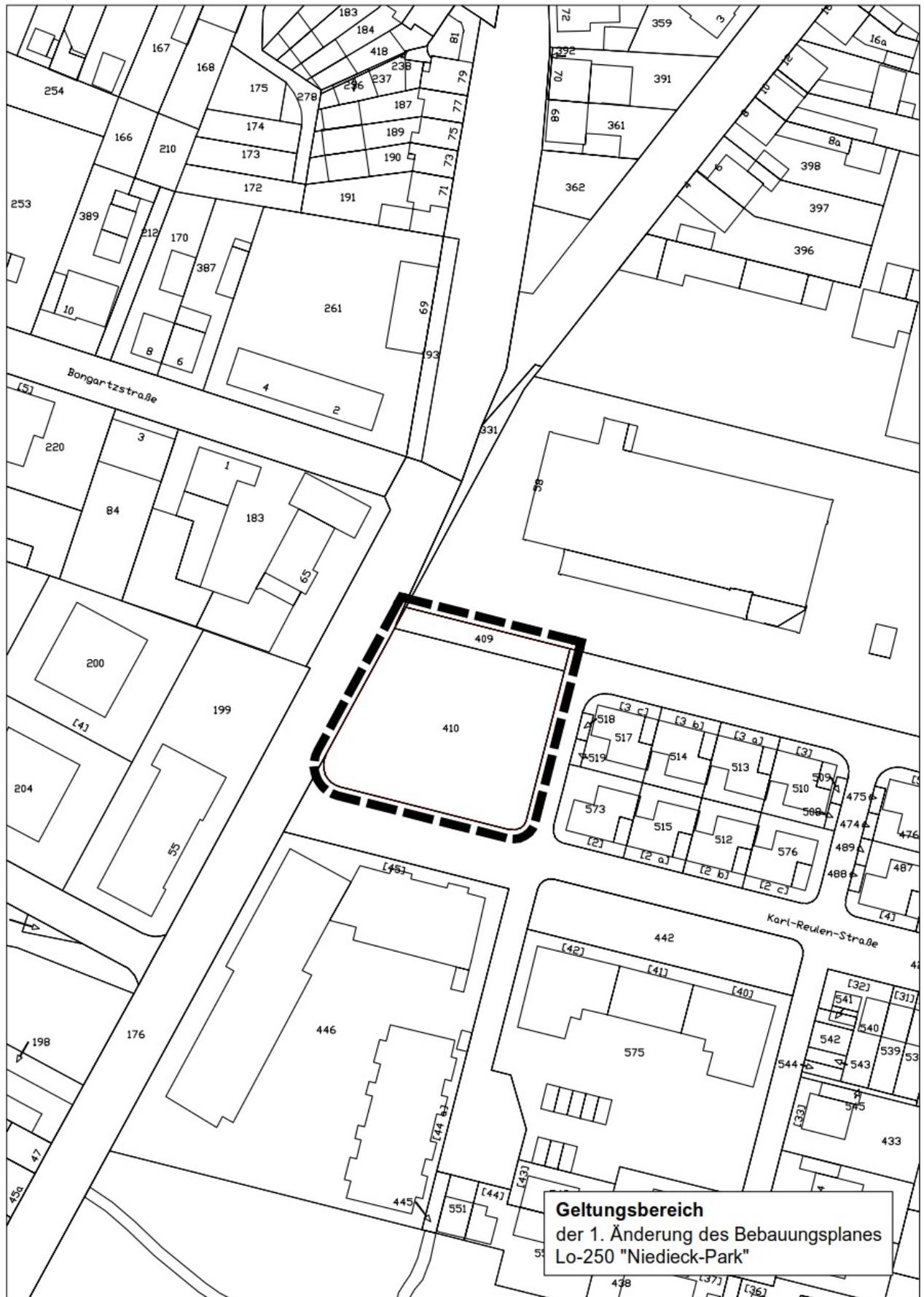
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 12.09.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



Gemeinde Niederkrüchten

626/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 beschlossen, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten. Die Planung wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ durchgeführt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **30. September 2019** bis einschließlich **15. November 2019** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpf, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bestandteil der Auslegung sind die Begründung einschließlich Umweltbericht, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die während der o.g. Zeiten eingesehen werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:
 (www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	Aussagen zu betriebsbedingten Geräuschemissionen vom Vorhaben auf die Umgebung sowie Er-

	Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	<p>höhung der Verkehrslärmimmissionen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen</p> <p>Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, Beurteilung der Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs für die Erschließung sowie an den benachbarten Knotenpunkten</p>
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und keinerlei negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten wie den Biber sowie die Gruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Schmetterlinge
Wasser	Hydrogeologische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens zur Niederschlagswasserbeseitigung

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit		<p>Aussagen zu betriebsbedingten Geräuschemissionen vom Vorhaben auf die Umgebung sowie Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen</p> <p>Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, Beurteilung der Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs für die Erschließung sowie an den benachbarten Knotenpunkten</p> <p>Aussagen zu Abgasbelastung, Staub und Gerüchen, Störfallbetrieben, Altlasten, Erholung und</p>

		Sicherheit im Baubetrieb sowie im Verkehr
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt		keine Sachverhalte, die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung auslösen würden keine floristischen Besonderheiten, Lebensraumfunktion hinsichtlich Pflanzen wenig wertvoll Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen keine Betroffenheit der biologischen Vielfalt
Boden		Bodenfunktionen, Schutzwürdigkeit, Versiegelung Geringe Schutzfunktion da bereits überwiegend versiegelt, keine relevante Beeinflussung
Fläche		Lage im Innenbereich, Nachverdichtung, Aussagen zur Neuversiegelung, Bergwerksrechte
Wasser		Grundwasserneubildung, Lage innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone IIIA, Versickerungsfähigkeit des Bodens zur Niederschlagswasserbeseitigung
Luft und Klima		Kleinklima und Lufthygiene
Landschaft		Landschaftsbild, Ersatzpflanzungen
Kultur- und Sachgüter		Kulturlandschaft, Bodendenkmäler

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Schutzgut	Behörde oder TöB	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit		

	Stellungnahme des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, keine Bedenken des Brandschutzes bauliche Veränderungen von Verkehrsanlagen, Nahmobilität
Boden	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	Erdbebengefährdung, Baugrund
Fläche	Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	Bergwerksrechte
Wasser	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	Lage innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone IIIA Grundwassersenkungen durch Braunkohletagebau
Landschaft	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	keine Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung
Kultur- und Sachgüter	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern Betroffenheit von Kulturlandschaften

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

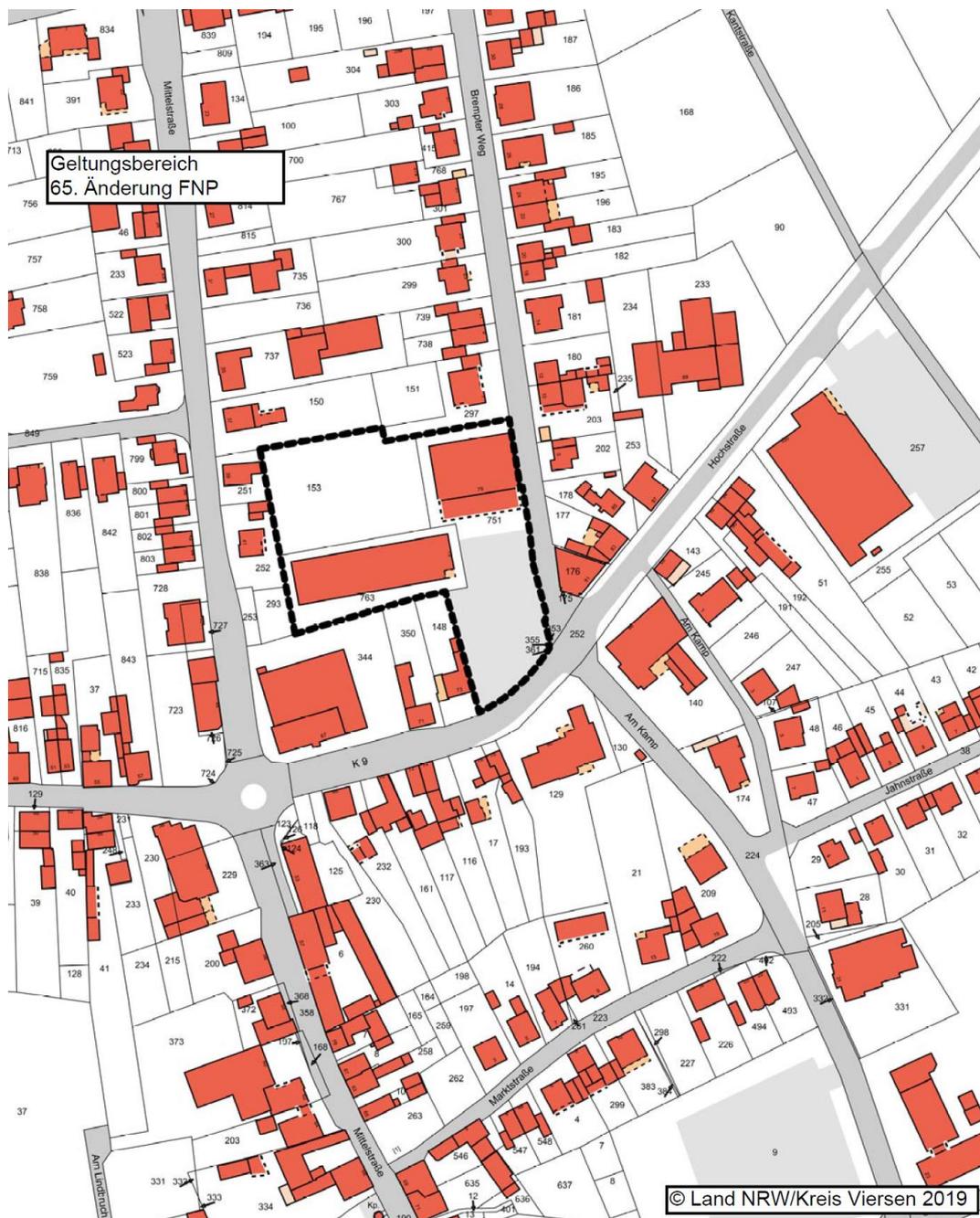
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09.09.2019

Der Bürgermeister

gez. Wassong



627/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **30. September 2019** bis einschließlich **15. November 2019** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bestandteil der Auslegung sind die Begründung einschließlich Umweltbericht, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die während der o.g. Zeiten eingesehen werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:
 (www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

4. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zu betriebsbedingten Geräuschemissionen vom Vorhaben auf die Umgebung sowie Erhöhung der Verkehrslärmmissionen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen
	Verkehrsuntersuchung	Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des zusätzlichen

		Verkehrsaufkommens, Beurteilung der Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs für die Erschließung sowie an den benachbarten Knotenpunkten
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und keinerlei negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten wie den Biber sowie die Gruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Schmetterlinge
Wasser	Hydrogeologische Untersuchung	Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens zur Niederschlagswasserbeseitigung

5. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit		<p>Aussagen zu betriebsbedingten Geräuschemissionen vom Vorhaben auf die Umgebung sowie Erhöhung der Verkehrslärmmissionen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen</p> <p>Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, Beurteilung der Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs für die Erschließung sowie an den benachbarten Knotenpunkten</p> <p>Aussagen zu Abgasbelastung, Staub und Gerüchen, Störfallbetrieben, Altlasten, Erholung und Sicherheit im Baubetrieb sowie im Verkehr</p>
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt		keine Sachverhalte, die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1

		<p>BNatSchG bei der Umsetzung der Planung auslösen würden</p> <p>keine floristischen Besonderheiten, Lebensraumfunktion hinsichtlich Pflanzen wenig wertvoll</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen keine Betroffenheit der biologischen Vielfalt</p>
Boden		<p>Bodenfunktionen, Schutzwürdigkeit, Versiegelung</p> <p>Geringe Schutzfunktion da bereits überwiegend versiegelt, keine relevante Beeinflussung</p>
Fläche		<p>Lage im Innenbereich, Nachverdichtung, Aussagen zur Neuversiegelung, Bergwerksrechte</p>
Wasser		<p>Grundwasserneubildung, Lage innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone IIIA, Versickerungsfähigkeit des Bodens zur Niederschlagswasserbeseitigung</p>
Luft und Klima		<p>Kleinklima und Lufthygiene</p>
Landschaft		<p>Landschaftsbild, Ersatzpflanzungen</p>
Kultur- und Sachgüter		<p>Kulturlandschaft, Bodendenkmäler</p>

6. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Schutzgut	Behörde oder TöB	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	<p>Zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p> <p>Stellungnahme des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung</p>	<p>Lärmimmissionen durch haustechnische Anlagen</p> <p>keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, keine Bedenken des Brandschutzes</p>

		bauliche Veränderungen von Verkehrsanlagen, Nahmobilität
Boden	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	Erdbebengefährdung, Baugrund
Wasser	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	Lage innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone IIIA
Landschaft	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	keine Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung
Kultur- und Sachgüter	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung	keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern

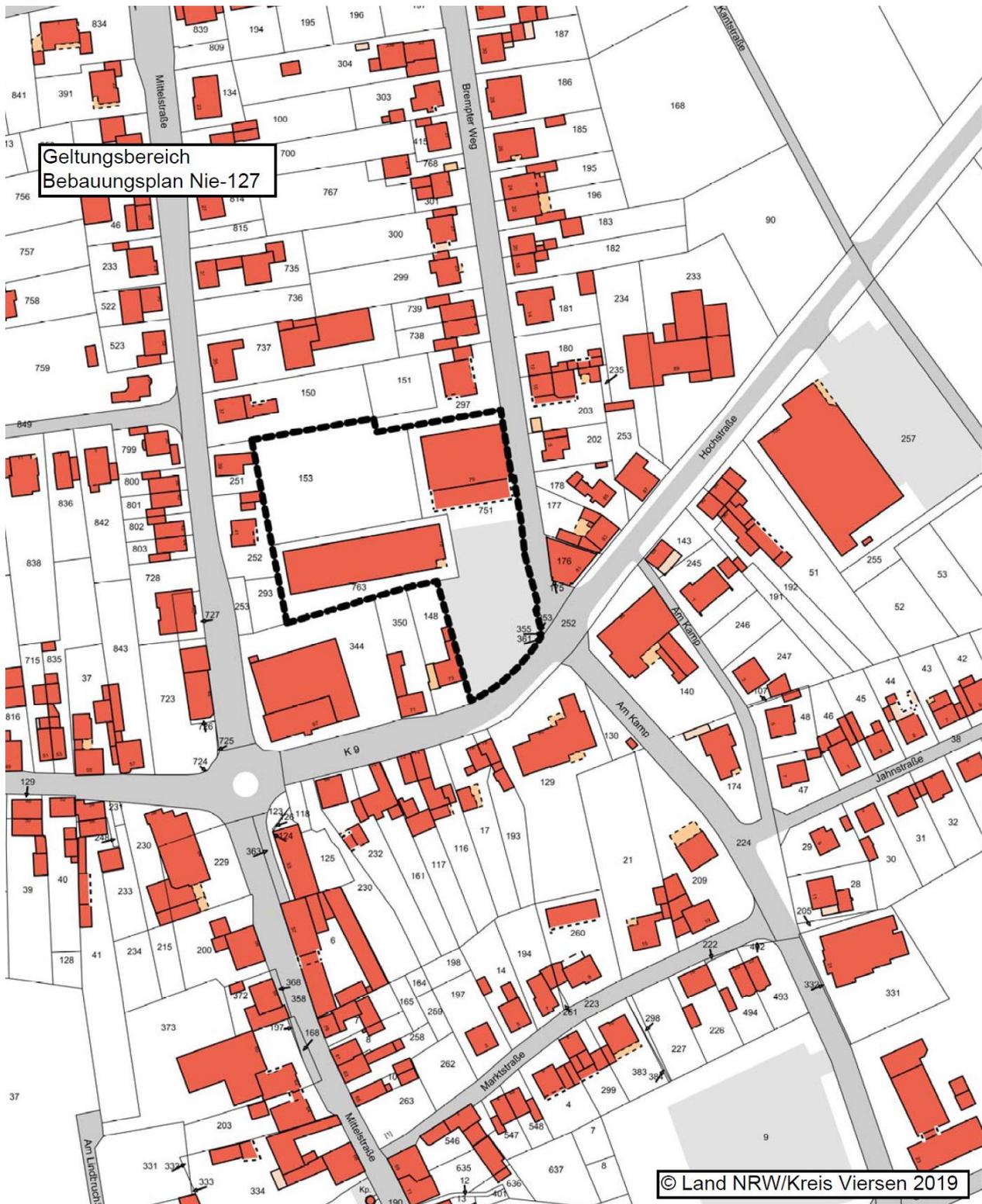
Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09.09.2019
 Der Bürgermeister
 gez. Wassong



628/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ aufzustellen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird in der Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom **30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:
(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

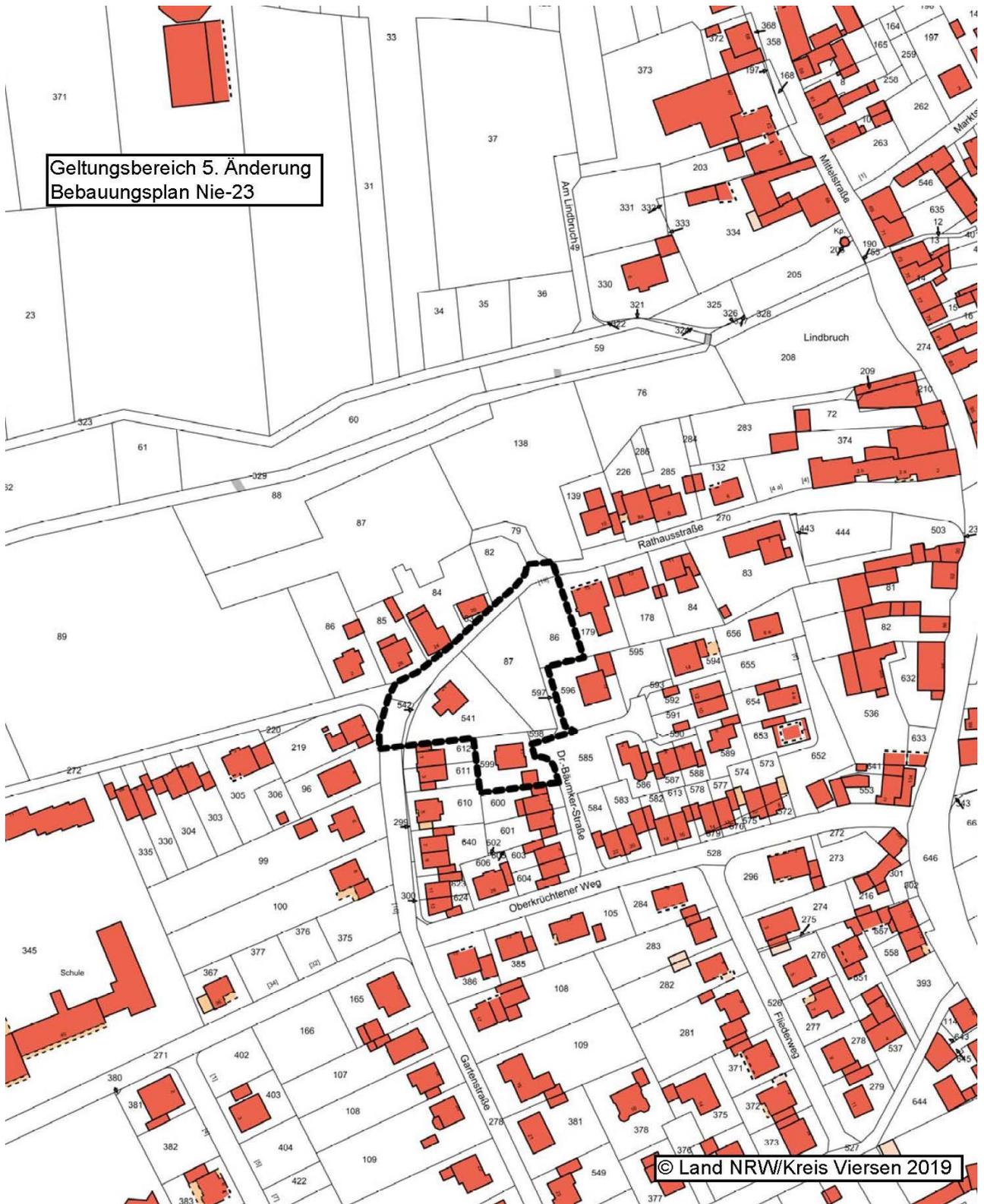
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 10. September 2019
Der Bürgermeister
gez. Wassong



Geltungsbereich 5. Änderung
Bebauungsplan Nie-23

© Land NRW/Kreis Viersen 2019

Stadt Viersen

629/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Bozena Swierczynska zuletzt wohnhaft Heidweg 58, 41749 Viersen , gerichtete Gebührenbescheid vom 29.08.2019 (Aktenzeichen: 19/14416) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.09.19

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

630/2019 Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen**Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
vom 10.09.2019**

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG Wanlo-Kaulhausen
Az.: – 33.44 – 5 15 06 –

50667 Köln, den 10.09.2019
Zeughausstraße 2 - 10
Tel.: 0221/147 - 2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungs-verfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 03.11.2015 sowie der Änderungsbeschlüsse 1 und 2 vom 04.05.2017 und 23.02.2018 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie wie sie am 25.02.2019 und 26.02.2019 im Jugendheim Kuckum, In Kuckum 62, 41812 Erkelenz-Kuckum, aus-gelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grund-stücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntma-chung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Ad-resse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de .

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail .

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)
gez.

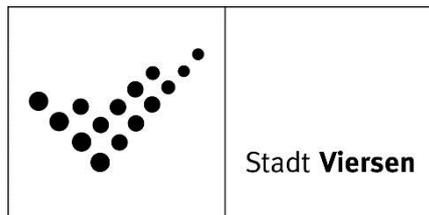
Rosenberg
RVD'in

Hinweise:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

631/2019 Einladung Rat 24.09.2019**EINLADUNG****Sitzung:** Rat**Sitzungstag:** 24.09.2019**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**Beginn:** 18:00 Uhr**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 09.07.2019
4.		Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020
5.	2019/2236/GBI	Digitalisierung
6.	2019/2231/FB10/III	Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 15.03.2006
7.	2019/2232/FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
8.	2019/2191/FB20/I	Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2019 übertragenen Haushaltsermächtigungen
9.	2019/2195/FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2019 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 82 GO NRW im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
10.	2019/2227/FB20/I	Antrag der FDP-Fraktion vom 12.08.2019; hier: „Steuerbefreiung von 24 Monaten für Hunde aus Tierheimen“

11. 2019/2228/FB20/I a) Jahresabschluss 2018 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung
c) Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019
12. Anfragen
13. Beschlusskontrolle
14. Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 09.07.2019
2.	2019/2197/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2019/2234/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2019/2235/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.		Beschlusskontrolle
6.		Verschiedenes
7.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 10.09.2019

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

632/2019 Bebauungsplan Nr. 044-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" in Viersen

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt:

- a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der Beschlussempfehlungen der Verwaltung,
- b) den Bebauungsplan Nr. 044-3 "Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süd-Osten des Viersener Stadtteils Alt-Viersen, östlich der Kölnischen Straße / Freiheitsstraße und nördlich der Helmholtzstraße. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,38 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 311, 466, 467 bis 474, 679, 902, 903, 927, 930, 933, 939, 977 und 1018 Flur 17 der Gemarkung Viersen. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Norden und Nordosten ein Möbelmitnahmemarkt inkl. zugehöriger Stellplatzanlage, im Osten und Südosten die Helmholtzstraße und im Süden kleinere Gewerbebetriebe. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs wird durch den Hammer Kirchweg gebildet. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 044-3 "Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Im vorliegenden Fall ist dies insoweit von Bedeutung, als dass der wirksame Flächennutzungsplan Teile des Plangebietes als Sondergebiet Möbeleinzelhandel darstellt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1 und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

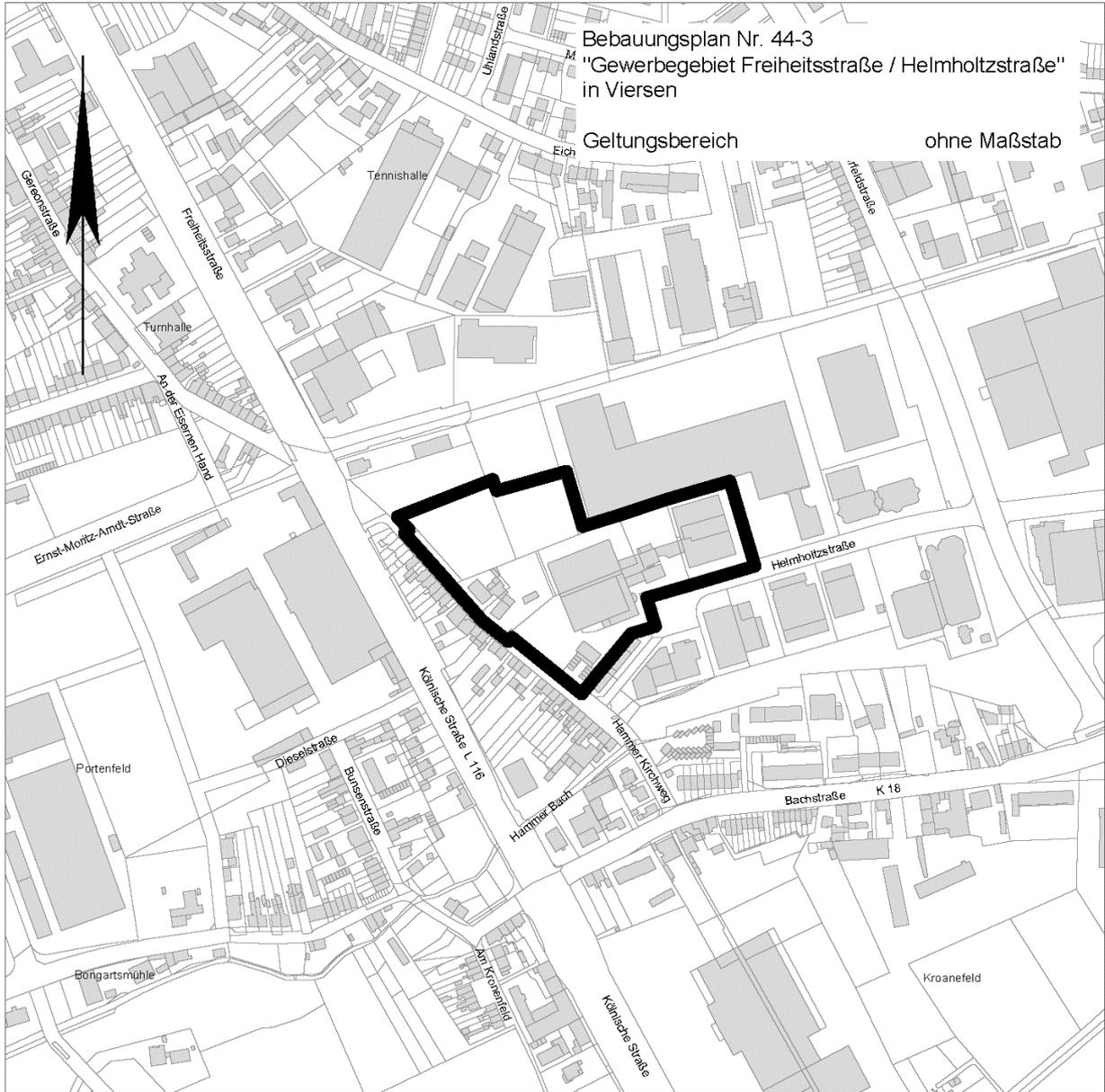
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 44, 44-1 und 44-2 soweit sie durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes überlagert werden, außer Kraft.

Viersen, den 12.09.2019

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Stadt Willich

633/2019 Auslegung der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungsplanes

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.09.19 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 27.09.2019 bis 29.10.2019

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Zur 148. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen die zur
148. FNP Änderung (Erweiterung Am Bruch)
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

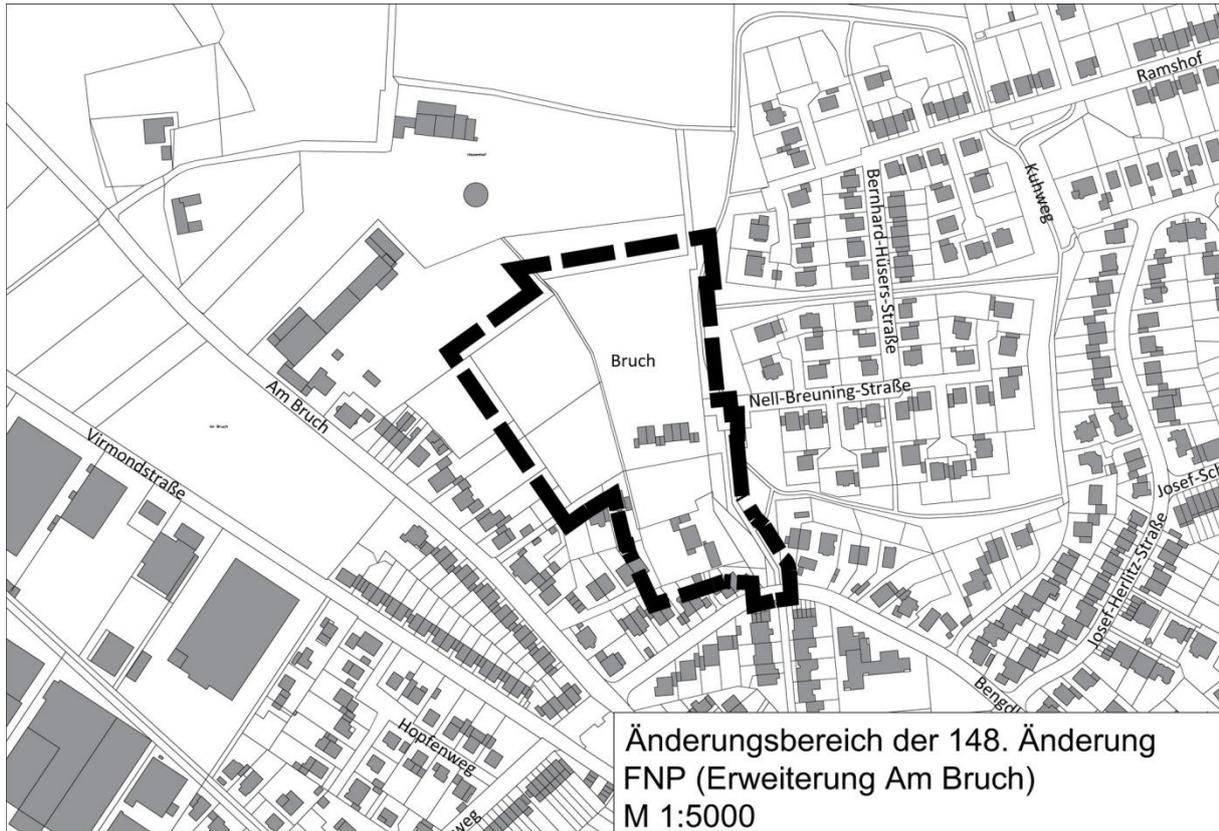
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)	landwirtschaftliche Immissionen, Fluglärm, Elektrosmog, elektromagnetische Wechselfeder, Verkehrsbelastung		Lärmemissionen Verkehrssituation, Verkehrssicherheit, Verkehrsaufkommen, Fluglärm, Abstand zur Freileitung (Elektrosmog) Gewerbeimmissionen Nähe zu Flughafen MGL, Beeinträchtigung der Gewerbe
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	Eingriff in Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Emmissionen des Baugebietes
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)	Luftqualität und Kleinklima		gewerbliche Immissionen landwirtschaftliche Immissionen / Gerüche
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie Geomedia Web Gis (Schutzgebiete)	Eingriff in Natur und Landschaft		Landschaftsbild landschaftliche Einfassung Erdwall
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Bodengutachten wg. Schadstoffverdacht	verlust der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenverdichtung	Verdacht auf Kampfmittel	potentielle Bodenbelastung mit Schadstoffen Bodenverdichtung
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,	Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Grundwasserneubildungsrate		Gewässer- bzw. Grundwasserschutz, Grundsasserflurabstand Wasserschutzzone
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges	Artenschutzgutachten		Masterplan Mobilität Umweltbericht zum F.-plan Erdbebenzone	Parkplatzdefizit, Erdbebenzone

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.09.19

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Gregor Nachtwey
Techn. Beigeordneter

Der künftige Geltungsbereich der 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



634/2019 Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof -

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.09.2019 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof - gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 27.09.2019 – 29.10.2019

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 4.439 auszugleichen. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 1109,75 m² entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt.

Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 4, Flurstück 30, am Hagwinkel als Teil einer Sammelausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

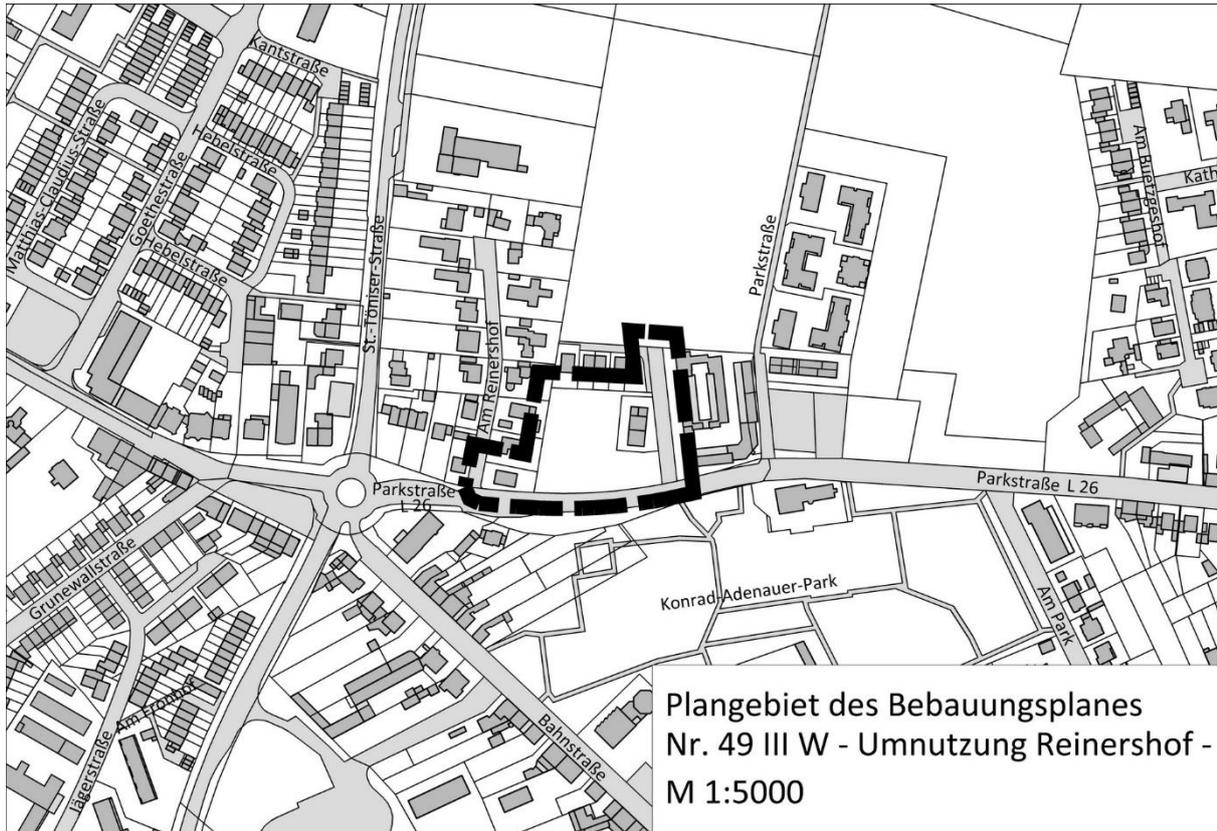
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

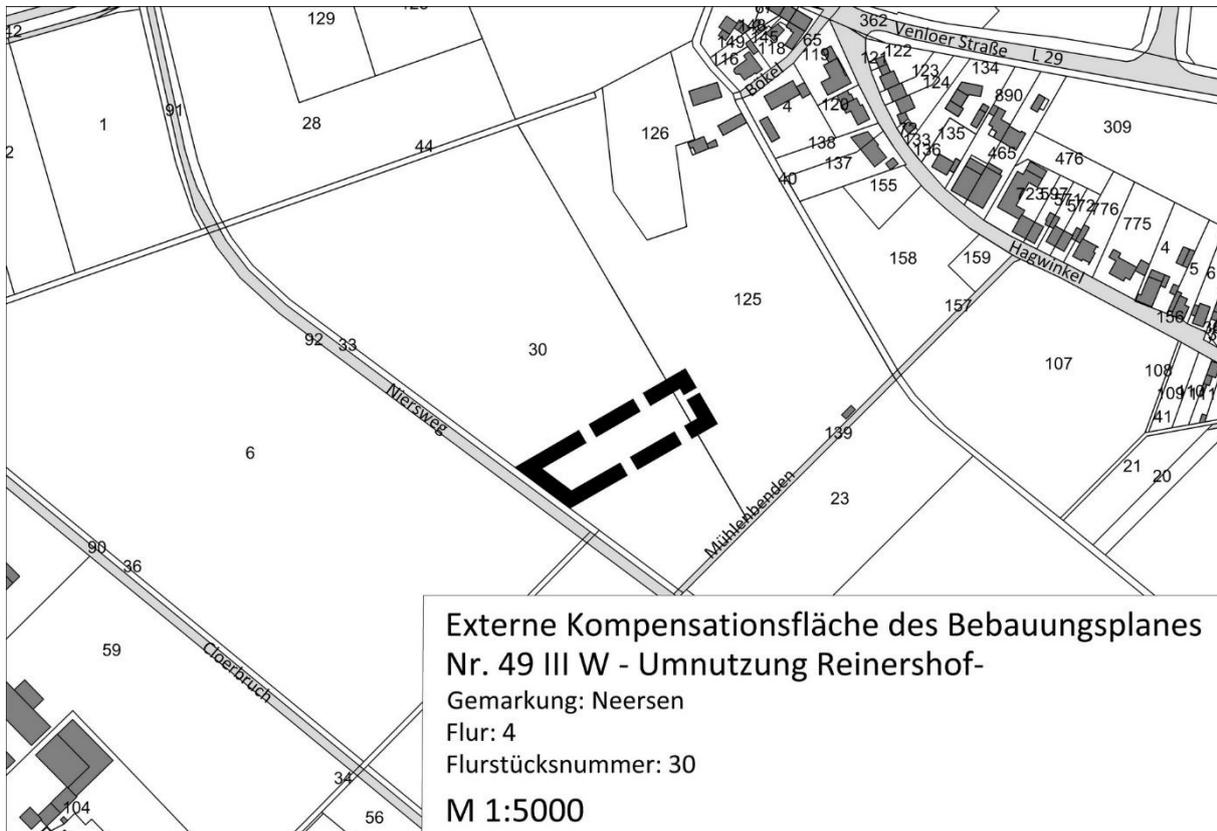
Stellungnahmen und Unterlagen die zur				
B-plan Nr. 49 III - Umnutzung Reinershof -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) schalltechnische Untersuchung	Fluglärm, Verkehrsbelastung		Lärmemissionen Verkehrssituation, Verkehrssicherheit, Verkehrsaufkommen, Lebensqualität / Verlust der Privatsphäre Mehrgenerationenwohne n Einhaltung der Nachtruhe während der Bauphase, Fluglärm, Verkehrslärmmissionen
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzprüfung	Eingriff in Natur und Landschaft	Ergebnisbericht CEF- Maßnahmen / Erfassung artenschutzrelevanter Arten	Gefährdung wildlebender Tiere, Artenschutz, Fledermausersatzbiotop Eingriffs und Ausgleichbilanzierung, externer Ausgleich
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)	Luftqualität und Kleinklima		Abgasemissionen
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie			Gebietscharakter (Gebäudehöhen)
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Bodengutachten wg. Schadstoffverdacht		Archäologische Sachverhaltsermittlung	
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,			
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Grundwasserneubild- ungsrate	Wasserschutzzone	
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Artenschutzgutachten	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Parkplatzsituation Erdbebenzone Verschattung

Willich, 04.09.2019
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez.
 Gregor Nachtwey
 Technischer Beigeordneter

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof - ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die externe Ausgleichsfläche ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Sonstige

635/2019 Jagdgenossenschaft Grefrath-West:

Einladung zur Genossenschaftsversammlung des Jagdbezirks Grefrath-West,

16.10.2019

Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Genossenschaftsversammlung findet statt am Mittwoch, den 16.10.2019, 20:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Fürsten Blücher“, Markt 1, 47929 Grefrath

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Jahresrechnung 2017/2018 und 2018/2019 sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019/2020 und 2020/2021
3. Wahl eines Rechnungsprüfers für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021
4. Festlegung der Ausschüttungshöhe der Jagdpacht für 2019/2020
5. Umsatzsteuer
6. Datenschutz / Anwendung der Datenschutzgrundverordnung
7. Verschiedenes.

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft in der zurzeit geltenden Fassung

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann.
Ein Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten.

Hinweis: Da wir personenbezogene Daten speichern, gilt die Datenschutzgrundverordnung. Diese wird von uns beachtet und hängt als PDF-Datei an. Außerdem kann sie im Dienstzimmer Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 11 eingesehen werden.

gez.
Lommetz
Jagdvorsteher
i.V. Exeler

636/2019 Tagesordnung 12. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



**Tagesordnung
12. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 11.10.2019 um 10:00 Uhr, Beginn öffentliche Sitzung 11:00 Uhr
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 1**

I. Nicht-öffentliche Sitzung

1. Wirtschaftsplan 2020 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH und Bestellung Wirtschaftsprüfer Jahresabschluss 2019
2. Gründung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH, hier: Vereinbarung zwischen dem Bioabfallverband Niederrhein, dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort
3. Aktueller Sachstand zum Bioabfallprojekt
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. öffentliche Sitzung

5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 des Bioabfallverbandes Niederrhein und Bestellung Wirtschaftsprüfer Jahresabschluss 2019
6. Gründung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH, hier: Gesellschaftsvertrag
7. Mitglieder aus dem BAVN für die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bioabfallverband Niederrhein und dem Kreis Viersen
9. Infrastrukturnutzungsvertrag
10. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

W E R N E R
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen